

Bayerische Regional - KODA

Kommission zur Ordnung des
diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für
den Bereich der bayerischen Bistümer

Dienstgebervertreter

An alle Arbeitgeber,
die das ABD anwenden

nachrichtlich:
Mitarbeiterseite in der
Bayerischen Regional-KODA

Martin Floß
Erzbischöfliches Ordinariat
Postfach 330 360
80063 München
Telefon 089.2137-1255
Telefax 089.2137-1774

11. Mai 2015

R U N D S C H R E I B E N

Änderung Reisekostenordnung - Geltung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien hat es erforderlich gemacht, die Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD Teil D, 9.) zu ändern. Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie Nr. 3.13. der Lohnsteuerrichtlinien enthält mit Wirkung vom 01.01.2015 die Regelung, dass *„Reisekostenvergütungen auch vorliegen, soweit sie auf Grund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen (z.B. öffentlich-rechtliche Satzung) gewährt werden, die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder einer Landes dem Grund und der Höhe nach vollumfänglich entsprechen.“*

Um sicher zu stellen, dass die bisher im Bereich der Bayerischen (Erz-)Diözesen aus öffentlichen Kassen gewährten Reisekostenvergütungen weiterhin steuerfrei an die Beschäftigten ausgezahlt werden können, ist mit Wirkung zum 01.04.2015 die Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD Teil D, 9.) aufgehoben und durch folgenden Verweis ersetzt worden:

„Für die Erstattung von Auslagen für ab dem 1. April 2015 angetretene Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) findet das „Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

Wir bitten Sie für Reisekostenabrechnungen ab diesem Zeitpunkt die Regelungen des BayRKG anzuwenden. Die Regelungen finden Sie entweder, indem Sie unter www.onlineabd.de im Teil D, 9. in dem o.g. Verweis dem Link auf das BayRKG folgen oder das BayRKG direkt im Internet (www.gesetze.bayern.de) aufrufen.

Insbesondere möchten wir auf die damit verbundene Änderung bei der Höhe und Staffelung der Tagegelder hinweisen, da das BayRKG andere Tagesgeldsätze vorsieht als die bisherige Regelung in der Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen. Die Änderung war erforderlich, weil nur durch die (volumfängliche) Anwendung des BayRKG erreicht werden konnte, dass aus öffentlichen Kassen eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,35€/km weiterhin steuerfrei ausgezahlt werden kann.

Derzeit wird in der Bayerischen Regional-KODA noch daran gearbeitet, den aktuellen Verweis wieder durch eine eigene Reisekostenordnung zu ersetzen, die dann jedoch dem Grund und der Höhe nach dem BayRKG vollumfänglich entsprechen soll. Diese Bearbeitung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Sobald hierzu ein Beschluss gefasst wurde, werden wir Sie informieren. Dann steht Ihnen unter www.onlineabd.de direkt der Wortlaut der Reisekostenordnung wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Floß
Ordinariatsrat
Sprecher der Dienstgeberseite
in der Bayerischen Regional-KODA

gez.
Tobias Rau
Oberrechtsrat i.K.
Mitglied der Dienstgeberseite
in der Bayerischen Regional-KODA